



Gemeinde Aedermannsdorf

**Reglement über die
Organisation und Durchführung
der Kontrolle von
Feuerungsanlagen**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschliesst:

Gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
§ 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

§ 1 Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen

§ 2 Zuständigkeit

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Baukommission zuständig. Die Baukommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.

§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

3.1 Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

4.1 Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

§ 5 Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 6 Organisation

Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§ 7 Aufgaben der Baukommission

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);

§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess –und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

§ 9 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 10 Kosten/Gebühr/Entschädigung

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ erhoben.

§ 11 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Baukommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 10.04.1989

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 11.03.2013

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 17.12.2013

Der Gemeindepräsident



Bruno Born

Die Gemeindegeschreiberin



Regina Fuchs